

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Dezernat Soziales
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Landkreistag
Baden-Württemberg
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart

Städtetag
Baden-Württemberg
Königstr. 2
70174 Stuttgart

Herrn
Sozialminister
Manfred Lucha, MdL
Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg
Schellingstraße 15
70174 Stuttgart

Stuttgart, 30. Mai 2016

**Referentenentwurf zum neuen Bundesteilhabegesetz
Neue Ausgabendynamik und Folgen für die Konnexität**

Sehr geehrter Herr Minister Lucha,

der aktuell vom BMAS zur Anhörung freigegebene Gesetzentwurf hat weitreichende strukturelle und finanzielle Folgen in Baden-Württemberg. Wir bitten Sie daher, sich dafür einzusetzen, dass in der weiteren Diskussion hierüber Klarheit besteht und politisch darauf reagiert wird.

Unseres Erachtens

- löst dieser Entwurf die Konnexität bei der erforderlichen Bestimmung der neuen Träger der Eingliederungshilfe durch das Land aus
- führt dieser Entwurf bei der Umsetzung ggf. zu erheblichen Mehrkosten, von denen das Land im Rahmen der Konnexität betroffen sein wird und
- verursacht bei den 44 Stadt- und Landkreisen unzumutbare Verwerfungen bei den angedachten Zuständigkeitsregelungen.

Das neue Bundesteilhabegesetz will die Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem nachrangigen Fürsorgesystem der Sozialhilfe herausführen und die Rechtstellung der Menschen mit Behinderung nunmehr im vorrangigen Sozialgesetzbuch IX stärken, ohne eine neue Ausgabendynamik auszulösen. Dazu sind Veränderungen, u.a. bei der Heranziehung von eigenem Einkommen und Vermögen, beim Verhältnis der künftigen Träger der Eingliederungshilfe zu anderen Sozialleistungsträgern sowie einer kompletten Neufassung der Bestimmungen über den berechtigten Personenkreis und das Bedarfsbemessungsverfahren vorgesehen. Die Bestimmung der Träger der

Eingliederungshilfe soll durch das Land Baden-Württemberg erfolgen, wodurch diesen Trägern nicht zuletzt durch den oben genannten Systemwechsel eine neue Aufgabe übertragen wird. Diese Aufgabenübertragung löst Konnexität aus.

Entgegen der Musterberechnungen des Gesetzentwurfes ist von **erheblichen Mehrkosten** auszugehen, die auf die baden-württembergischen Träger der Eingliederungshilfe zukommen werden. Der **neue Behinderungsbegriff** setzt künftig, anders als bisher, keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen mehr voraus. Dies führt entgegen der Annahme des Gesetzentwurfes zu einer **Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises** und damit zu Mehrkosten. Bei fast 70.000 Leistungsberechtigten und einem Nettoaufwand hierfür von 1,6 Mrd. EUR/Jahr würde dies bei einem Anstieg von nur 3% mehr Leistungsberechtigten **fast 50 Mio. EUR/Jahr** mehr betragen.

Ebenso verhält es sich mit der **Neuregelung der Einkommens- und Vermögenssituation** durch die Anhebung der entsprechenden Freigrenzen. Dies hätte einen Einnahmeausfall von ca. 15 Mio. EUR/Jahr zu bedeuten. Darüber hinaus würden bei einer weitest gehenden Einkommens- und Vermögensfreiheit mindestens 1.000 Personen zusätzlich Eingliederungshilfeleistungen in Anspruch nehmen. Vorsichtig geschätzt sind dies zusätzlich **ca. 25 Mio. EUR/Jahr Mehraufwand**.

Bei der **beruflichen Teilhabe** werden neue Leistungstatbestände eingeführt (z.B. Budget für Arbeit, andere Leistungsanbieter). Diese führen unweigerlich zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme der Leistungen der beruflichen Teilhabe. In der Gesetzesbegründung wird zu Recht davon ausgegangen, dass mit diesen Leistungen Personen angesprochen werden, die das seitherige Angebot einer WfbM nicht genutzt haben. Dies bedeutet zusätzliche Aufwendungen, obwohl im Koalitionsvertrag festgeschrieben wurde, dass keine neue Aufgabendynamik entstehen darf. Zur Zeit erhalten ca. 30.000 Personen Leistungen zur beruflichen Teilhabe. Durch die Leistungsausweitung auf neue Personenkreise muss mit mindestens 10% Steigerung gerechnet werden. Dies würde einen **Mehraufwand von 40 Mio. EUR/Jahr** ergeben.

Des weiteren wird an der **Nahtstelle Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege** der seit Jahren benannte Konflikt des § 43a SGB XI noch verschärft. Durch die geplante Aufhebung der Unterscheidung in ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen wird mit der geplanten Neufassung des § 43a SGB XI im Pflegestärkungsgesetz III der Versuch unternommen, die Leistungskürzung des § 43a SGB XI auch auf Personen in betreuten Wohngemeinschaften auszudehnen. Ein **Wegfall** der sogenannten **Binnendifferenzierung** führt in Baden-Württemberg bei mittlerweile fast 2.000 Plätzen zu **Mehrausgaben von über 30 Mio. EUR/Jahr**. In ambulant betreuten Wohnformen erhalten fast 14.000 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe. Ca. 3.000 davon erhalten darüber hinaus Sachleistungen der Pflegeversicherung. Würden die Pflegeversicherungsleistungen auf 266,00 EUR/Monat reduziert, errechnet sich ein weiterer **Einnahmeausfall von mindestens 35 Mio. EUR/Jahr**.

Die oben genannten Leistungsausweitungen können allein in Baden-Württemberg zu einem Mehraufwand von über 200 Mio. EUR für die künftigen Eingliederungshilfeaufwendungen führen.

Die vorgeschlagene **Zuständigkeitsregelung** (Anknüpfung an den tatsächlichen Aufenthalt) führt ggf. zwar bundesweit zu keinem Mehraufwand der Eingliederungshilfe, aber innerhalb der Träger der Eingliederungshilfe wird es zu massiven Verwerfungen kommen, die auch nicht durch zugelassene Länderregelungen beseitigt werden können. Dies würde zu unzumutbaren Benachteiligungen der Träger der Eingliederungshilfe führen, die ein gut ausgebautes und differenziertes Leistungs-

angebot vorhalten. Eine solche Zuständigkeitsregelung hemmt den weiteren Ausbau von Leistungsangeboten. Deshalb muss der Schutz der sogenannten Einrichtungsorte bzw. -kreise auch künftig gewährleistet bleiben.

Die zusätzlichen geplanten Koordinierungsaufgaben des künftigen Eingliederungshilfeträgers führen außerdem zu einem deutlich höheren Personalbedarf.

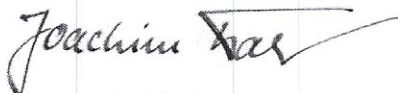
Sehr geehrter Herr Minister Lucha, wir bitten Sie daher, im aktuellen Diskussionsprozess die dargestellten erheblichen Folgewirkungen des Gesetzentwurfs beim Bund zu verdeutlichen und spätestens im Bundesratsverfahren darauf hinzuwirken, dass sozialpolitisch gewollte Leistungserweiterungen nur im Rahmen eines finanziellen Ausgleichs durch den Bund vertretbar sind. Ansonsten müsste der Gesetzentwurf in dieser Fassung von kommunaler Seite abgelehnt werden, unabhängig davon, dass das Land ggf. die Mehrkosten im Rahmen der Konnexität zu tragen hätte.

Gerne sind wir bereit, unsere Anliegen im Gespräch mit Ihnen zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen



Karl Röckinger
Verbandsvorsitzender
Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg



Joachim Walter
Präsident des Landkreistags
Baden-Württemberg



Barbara Bösch
Präsidentin des Städtetags
Baden-Württemberg